

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel



Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 7.1.2024
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]@mllev.landsh.de
Telefon: +49 431 988-[REDACTED]

1.2.2024

Ihr Antrag nach dem IZG-SH/VIG

Sehr [REDACTED],

mit Email vom 7. Januar 2024 beantragen Sie, Ihnen

- a) unsere Vorgehensweise der Prüfung zu übersenden, ob ein Geflügelhalter, der in den Tierseuchenfonds eingezahlt und der entsprechende Entschädigungsanträge gestellt hat, durch den Tierseuchenfonds entschädigt wird oder nicht,
- b) die schriftlichen Anweisungen/Abläufe, als auch die Umsetzung zu übersenden,
- c) mitzuteilen, ob wir in jedem Fall eine Vor-Ort-Überprüfung vornehmen und
- d) eine Akte aus dem Jahr 2022 als Beispiel zu übersenden, wobei Namen von Dritten geschwärzt werden können.

Mit diesem Bescheid wird zunächst über die Buchstaben a) bis c) entschieden. Die Entscheidung zu d) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Hintergrund ist, dass trotz der Schwärzung von Namen schützenswerte private Interessen einer Bekanntgabe von Informationen entgegenstehen können. Nach § 10 IZG-SH ist daher zunächst zu eruieren, ob derjenige, dessen private Interessen durch eine Bekanntgabe von Informationen geschützt werden sollen, der Bekanntgabe zugestimmt hat bzw. zustimmt. Sollte das nicht der Fall sein, habe ich abzuwägen, ob das schutzwürdige private Interesse dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Ist das zu bejahen, habe ich anschließend zu entscheiden, ob es Informationen gibt, die nicht von dem Geheimhaltungsinteresse betroffen sind und habe diese zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können. Sollte hingegen das öffentliche Bekanntmachungsinteresse überwiegen, wäre dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, Rechtsschutz zu erlangen.

Ob und in welcher Höhe für diesen Teil Ihres Informationsbegehrens Kosten anfallen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Das hängt insbesondere davon ab, ob und in welchem Umfang Daten ausgesondert und wie viele Seiten kopiert werden müssen. Nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz fallen für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, gegebenenfalls auch mit Herausgabe von Duplikaten, bis 250 € (Tarifstelle 1.2) an, für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen, bis 500 € (Tarifstelle 1.3). Zusätzlich ist für die Anfertigung von Kopien ab dem zehnten Exemplar eine Auslage von 0,10 €/Kopie zu erheben. Ich bitte zu diesem Punkt um Mitteilung, ob Sie insoweit an Ihrem Antrag festhalten.

Dies vorweggeschickt, ergeht folgender Bescheid:

1. Sie erhalten folgende Informationen:

- a) Die Vorgehensweise der Prüfung, ob ein Geflügelhalter, der in den Tierseuchenfonds eingezahlt und entsprechende Entschädigungsanträge gestellt hat, durch den Tierseuchenfonds entschädigt wird, richtet sich nach den Vorgaben des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. mit dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und der Tierseuchenfondsverordnung. Geprüft wird:
- das Vorliegen eines zu entschädigenden Ereignisses (§ 15 TierGesG),
 - der Ausschluss der Entschädigung (§ 17 TierGesG),
 - der Entfall der Entschädigung, z.B. wegen Verstoßes gegen das Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes oder wegen des Nichterfüllens oder des nicht ordnungsgemäßen Erfüllens der Melde- und Beitragspflicht gegenüber dem Tierseuchenfonds (§ 18 TierGesG),
 - für den Fall, dass die Entschädigung entfällt, die Leistung einer teilweisen Entschädigung (§ 19 TierGesG) und
 - ob der antragstellende Geflügelhalter der Entschädigungsberechtigte ist (§ 21 TierGesG).
- b) Eine Vorort-Prüfung wird von hier nicht in jedem Fall vorgenommen.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit Email vom 7. Januar 2024 beantragen Sie den Zugang zu den oben benannten Informationen.

Nach § 3 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH hat die in Anspruch genommene Stelle der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen, soweit wir über diese verfügen. Daher habe ich über die Vorgehensweise der Prüfung Auskunft erteilt. Da sich die zu prüfenden Punkte klar und eindeutig aus dem Tiergesundheitsgesetz i.V.m. mit dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und der Tierseuchenfondsverordnung ergeben, gibt es keine weiteren schriftlichen Anweisungen/Abläufe zu der Umsetzung und auch keine weiteren allgemeinen Informationen zur Umsetzung. Insoweit war Ihr Antrag abzulehnen.

Zu der Frage nach den Vor-Ort-Kontrollen mache ich darauf aufmerksam, dass diese seitens des Tierseuchenfonds schon deshalb nicht erfolgen können, weil ein Betretungsrecht nicht besteht. Kontrollen werden durch die Kreise und kreisfreien Städte vorgenommen, die sich im Hinblick auf die Entschädigung zu etwaigen Versagungsgründen äußern (müssen).

Gebühren werden nicht erhoben. Nach Tarifstelle 1.1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein ist die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

